Energie Control GmbH
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Ergeht per Email
gstat@e-control.at

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W http://wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/779/Kr Mag. Cristina Kramer	4222	15.11.2012

Gasstatistikverordnung 2012 – Gstat-VO 2012 - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes zur Gasstatistikverordnung 2012 (GStast-VO 2012) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. ALLGEMEINES

Statistische Erhebungen über gasförmige Energieträger werden von der Wirtschaftskammer Österreich grundsätzlich als positiv betrachtet. Es ist jedoch anzumerken, dass dieser Begutachtungsentwurf hinsichtlich des Umfangs der Meldepflichten über das Ziel hinaus schießt. Generell ist anzumerken, dass der Entwurf der GStat-VO 2012 mangels erläuternden Bemerkungen (EB) zu zahlreichen Meldepflichten nicht verständlich ist.

Die Sammlung und Aufbereitung relevanter Statistiken hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Verfassungsbestimmungen des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz iVm Art 8 Abs. 2 EMRK (Schutz von personenbezogenen Wirtschaftsdaten), und zu einem angemessenen Kosten–Nutzen–Verhältnis zu erfolgen. Nach der Rechtssprechung des VfGH (VfSlg 12.228) ist die Erhebung von Wirtschaftsdaten nur zulässig, wenn eine zur Datenerhebung ermächtigende Norm den Informationseingriff gestattet, dieser einem der enumerativ aufgezählten Eingriffsziele dient, auf das Erforderliche beschränkt und angemessen ist.

In einem weiteren Erkenntnis hat der VfGH zudem klargestellt, dass die Abfrage von Wirtschaftsdaten nur dann zulässig ist, wenn das Eingriffsgesetz hinreichend konkret ist, zur Erreichung eines der enumerativ aufgezählten Eingriffsziele erforderlich ist und auf einer zulänglichen Interessenabwägung beruht (VfSlg 16.369). Ob § 147 GWG 2011 diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht, ist äußerst fraglich; dass sich die statistischen Erhebungen und Arbeiten auf gasförmige Energieträger jeder Art beziehen können, ist für sich allein jedenfalls keine ausreichende Determinierung. Eine verfassungskonforme Interpretation gebie-

tet jedenfalls eine einschränkende Auslegung der Ermächtigung zu statistischen Erhebungen anhand konkreter Eingriffsziele. Die statistischen Erhebungen müssen sich daher zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 147 GWG 2011 auf Sachverhalte beziehen, die in den Anwendungsbereich des GWG (§ 3) fallen, und sie müssen auch durch die Ziele iSd § 4 GWG gedeckt sein.

Wie bereits die frühere Fassung der Gasstatistik-VO, überschreitet auch der vorliegende Entwurf unseres Erachtens den Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung.

Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich jedenfalls gegen die Schaffung gesetzlich nicht gedeckter Meldepflichten aus.

Es ist außerdem darauf zu achten, dass die Gasstatistik mit dem „Gasmonitoring“ gemäß § 131 GWG in Einklang gebracht wird, da ansonsten ein unnötiger administrativer Mehraufwand ohne zusätzlichen Nutzen entsteht.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass gemäß § 3 Abs. 2 GWG 2011 Tätigkeiten vom Anwendungsbereich des GWG ausgenommen sind, für deren Ausübung eine Gewinnungsberechtigung oder eine Speicherberechtigung nach den Vorschriften des Mineralrohstoffgesetzes, BGBl I 1999/38 idF BGBl I 2011/144, (idF kurz „MinRoG“) erforderlich sind.

Die Produktion einschließlich des Verkaufes des produzierten Erdgases und auch die Speicherung von Erdgas in Lagerstätten unterliegen ausschließlich einer Bewilligungspflicht nach dem MinRoG.

Vor diesem Hintergrund bietet daher das GWG keine gesetzliche Grundlage, Produzenten von Erdgas und Betreiber von Speicheranlagen für Erdgas einer Meldepflicht durch die Gasstatistikverordnung zu unterwerfen, weil das gesamte Gesetz nicht anwendbar ist. Die Erlassung der Gasstatistikverordnung wäre daher hinsichtlich dieses Regelungsbereiches rechtswidrig.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 2 Abs. 1 - Begriffsbestimmungen

Zu Z 2 und Z 3:
„Betreiber von Produktionsanlagen" bzw. "Betreiber von Speicheranlagen" - eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Funktion der Produktion bzw. Speicherung wahrnimmt und für den technischen Betrieb und die Wartung einer Produktionsanlage bzw. Speicheranlage verantwortlich ist.

Die im Entwurf enthaltene Begriffsbestimmung ist vollkommen unklar. Darin wird auf die "Funktion der Produktion" bzw. "Funktion der Speicherung" abgestellt. Was dies bedeuten soll, wird nicht beschrieben und bringt daher keinen begrifflichen Mehrwert. Daneben wird sowohl auf die Verantwortlichkeit für den technischen Betrieb abgestellt als auch auf die Wartung einer Produktionsanlage bzw. Speicheranlage. Welchen Zweck das Abstellen auf die Verantwortung für die Wartung einer Anlage hat, ist nicht nachvollziehbar. In energieintensiven Unternehmen ist es üblich, die Verantwortung für die Wartung von Anlagen hochspezialisierten Serviceunternehmen zu übertragen; diese sind jedoch nicht in der Lage Daten zu melden.

Es wird daher dringend empfohlen, diese Begriffsbestimmung ersatzlos zu streichen

Zu Z 10:
Die Definition ist zu ungenau und eine Leistungsgrenze notwendig, damit Mini-BHKWs nicht meldepflichtig sind – Vorschlag: min. LPZ-Grenze von 400.000 kWh/a.

Zu Z 15:
"maximal technische Produktionskapazität" jene maximal mögliche Menge pro Zeiteinheit. die aus einer Produktionsstätte entnommen werden kann.

Die Produktion von (marktfähigem) Erdgas erfolgt in unterschiedlichen Produktionsschritten, in unterschiedlichen Produktionsprozessen und Anlagen. Die Anlagen, in denen Erdgas produziert wird, sind teilweise stark disloziert. Wichtig zu erwähnen ist auch, dass ein Teil des Erdgases im Rahmen der Produktion von Erdöl gewonnen wird.

Darüber hinaus ist es auf Grund der Komplexität und Wechselwirkungen bei der Produktion von Kohlenwasserstoffen nicht bekannt, welche maximale technische Produktionskapazität überhaupt mit den Anlagen erzielt werden kann. Bekannt sind lediglich jene Kapazitäten, die von einem Konsens durch Bescheid gedeckt sind.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Angabe der maximalen technischen Produktionskapazität vollkommen irrelevant ist, da dies ausschließlich von der Menge an geförderten Kohlenwasserstoffen abhängt, die wiederum von zahlreichen anderen Faktoren (Lagerstätte, Zustand von Sonden, Wartung von Anlagen, etc.) abhängt und die Förderung von Kohlenwasserstoffen starken Schwankungen unterliegt.

Es ist vollkommen unklar, was unter einer Produktionsstätte im Zusammenhang mit dem Kohlenwasserstoffbergbau zu verstehen ist.

Die im Entwurf gewählte Begrifflichkeit ist für die Erhebung von Daten nicht ausreichend.

Es wird daher dringend empfohlen, diese Begriffsbestimmung ersatzlos zu streichen, weil sie einerseits im Hinblick auf das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für die darauf beruhenden Regelungen von keiner Relevanz ist und andererseits eine vollkommen unzulängliche Begrifflichkeit für die Meldung von Daten gewählt wurde.

Zu Z 19:
Die Angabe ist zu ungenau. Was geschieht mit Netzen, die von mehreren Gasdruckregelstationen gespeist werden? Was geschieht in einer Stadt, wenn mehrere Niederdrucknetze von unterschiedlichen Gasdruckregelstationen gespeist werden und nicht verbunden sind – sind diese dann eigene Ortsnetze?

Zu 23:
Die Definition „Versorgerwechsel“ ist etwas unklar („jede Zuordnung zu …“) und könnte uU auch Neuanmeldungen iSd Wechselverordnung 2012 erfassen. Wenn z.B. ein ZP mehrere Jahre inaktiv war und dann wieder angemeldet wird (anderer Kunde mit einem anderen Versorger). Eine entsprechende Klarstellung ist daher wünschenswert.

Zu § 2 Abs. 3:
Auch im Hinblick auf die EB zu § 4 GStat-VO 2012 sollte diese Bestimmung auf Punkte beschränkt sein, wo kein anderer Verrechnungsbrennwert existiert. Ansonsten bleibt es bei der Notwendigkeit zur parallelen Führung sowohl einer Nm^3- als auch einer kWh-Bilanz.

Zu § 3 Abs. 1:
Da der Marktgebietsmanager nicht über diese Messwerte verfügt und diese daher auch nicht zur Verfügung stellen kann, ist eine entsprechende Textänderung erforderlich. Zudem kann der Bilanzgruppenkoordinator nur Netzverluste der Verteilernetzbetreiber zur Verfügung stellen.

Textvorschlag:
„Jeweils für den Zeitraum von 6 Uhr des Vortages (d-1) bis 6 Uhr des aktuellen Tages (d) sind von den Bilanzgruppenkoordinatoren als stündliche Messwerte die gesamte Abgabe an Endverbraucher sowie an die Bilanzgruppe Netzverluste, getrennt nach Netzbetreibern zu melden. Korrekturen aufgrund des 2. Clearings sind unverzüglich zu melden."

Zu § 3 Abs. 2:
Es ist eine Klarstellung erforderlich, dass mit „andere Zeitintervalle" das stundenweise Clearing gemeint ist, was sich nur aus einer Zusammenschau mit den Erläuterungen zur GStat-VO 2012 ergibt.

Textvorschlag:
„Für den Fall, dass andere Zeitintervalle für die Verrechnung (für das Clearing) das stundenweise Clearing gemäß §§ 27 Abs. 2 und 41 Abs. 2 GMMO-VO 2012 zugrunde gelegt werden, sind die Angaben gemäß Abs. 1 auf diese Zeitintervalle Stunden umzustellen."

Zu § 4:
Diese Darstellung in der GStat-VO 2012 wäre im gesamten Marktmodell eine Ausnahme. Da der Gastag lt. GMMO-VO 2012 vereinheitlicht auf 06:00 Uhr umgestellt wurde, bedarf es auch in der GStat-VO 2012 einer Umstellung von 0:00 Uhr auf 06:00 Uhr.

Textvorschlag:
„Der Marktgebietsmanager bzw. die Verteilergebietsmanager haben für jeden Kalendertag/Gastag den gewogenen mittleren Brennwert der gesamten, in das Marktgebiet eingespeisten gasförmigen Energieträger zu melden."

Zu § 5:
Da im gesamten Marktmodell einheitlich auf den Gastag von 06:00 bis 06:00 umgestellt wurde, werden die Daten nur für diesen Zeitraum generiert. Eine uneinheitliche Messung wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden.

Wir schlagen daher vor, folgenden Wortlaut zu wählen: "*Jeweils für den Zeitraum vom Monatsersten 06:00 bis zum Monatsersten 06:00 des Folgemonats sind zu melden:*"

Zu § 5 Abs. 1 Z 1:

Zu lit. g:
Für eine Ausweitung der Meldepflichten ist kein sachlich gerechtfertigter Grund ersichtlich, es sollte die geltende Regelung beibehalten werden.

Zu lit. h:
Aus dem Kontext des § 5 kann mit „Anlage“ nur der Endverbraucher gemeint sein. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„h) die Abgabe an leistungsgemessene Anlagen Endverbraucher in Summe,“

Zu § 5 Abs. 2:
"von den Betreibern von Speicheranlage sowie Betreibern von Produktionsanlagen die physikalischen Import und Exporte über Leitungen, die Teil der Speicher- bzw. Produktionsanlage sind, jeweils getrennt nach Grenzübergabestellen“

Was unter einer Produktionsanlage zu verstehen ist, ist vollkommen unklar im Hinblick auf die Komplexität der Anlagen zur Erdgasgewinnung und deren untrennbarer Verknüpfung mit der Produktion von anderen Anlagen zur Gewinnung und Verarbeitung von Kohlenwasserstoffen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang zu klären, wie Produktionsanlagen und Leitungen voneinander abzugrenzen sind.

Der Betrieb von Speicher- und Produktionsanlagen unterliegt ausschließlich dem Anwendungsbereich des MinRoG, weshalb die Betreiber nicht zu einer Meldung durch eine auf dem GWG beruhenden Verordnung verpflichtet werden dürfen.

Es wird daher empfohlen, die gesamte Meldeverpflichtung zu streichen.

Zu § 5 Abs. 4:
Die Definitionen der Begriffe "Produktionsstätte" und "Produktionsanlage" fehlen und sind daher sind diese Begriffe unklar.

Abgesehen vom Mangel einer gesetzlichen Grundlage für eine derartige Meldepflicht, könnte, unter gaswirtschaftlichen Gesichtspunkten, ausschließlich jene Menge von Relevanz sein, die tatsächlich ins Marktgebiet eingespeist wird ("Netto-Produktion"), nicht jedoch die, starken Schwankungen unterliegenden, Produktionsdaten und der Energieverbrauch einzelner Anlagen.

Vollkommen offen bleibt, ob die Gesamtproduktion oder nur der Energieverbrauch nach Produktionsanlage getrennt gemeldet werden soll. Die Meldung von Daten getrennt nach Produktionsanlagen ist jedenfalls nicht durchführbar, da Betriebe häufig einen virtuellen Übergabepunkt verwenden.

Wir Ersuchen daher um Überarbeitung dieser Bestimmung.

Zu § 6:
Im ersten Satz wird als Meldezeitraum das jeweilige Kalenderjahr angegeben. Z 1 lit. a bis d und Z 2 lit. a und b regeln aber Stichtagsmeldungen („zum 31. Dezember“).
Weiters wird auf „Jahreswerte gemäß § 5“ Bezug genommen. Im § 5 werden aber Monatsmeldungen vorgegeben.

In § 6 müsste eine Anpassung an das Gasjahr (1. Jänner, 6:00 Uhr bis 1. Jänner des Folgejahres, 6:00 Uhr) erfolgen.

Entgegen der bisherigen Statistikwerden in § 6 Z 1 und 2 nunmehr zusätzliche statistische Daten gefordert:

- Leistungsgemessene Endverbraucher getrennt nach Gruppen „Industrie“ und „Kraftwerke“, nach Größenklassen der Abgabe sowie nach Bundesländern:
  Bislang war eine Gesamtabgabemenge sämtlicher leistungsgemessenen Endverbraucher gefordert, gegliedert nach Menge und Anzahl. Eine Aufteilung nach Bundesländern ist schon deshalb nur erschwert möglich, da Netzgebietsgrenzen und Bundesländergrenzen nicht ident sind und daher eine Gliederung nach Netzgebieten nicht die geforderten Kriterien erfüllen würde.

  Eine statistische Erhebung der Größenklassen ist nicht vorhanden und müsste eigens erstellt werden. Die Zuordnung von Kunden in eine Größenklasse kann daher von Jahr zu Jahr variieren. Darüber hinaus findet sich in der GStat-VO 2012 keine Definition des Begriffs „Größenklassen“. Vielmehr verweisen die EB auf ein Formular, welches gegenwärtig noch nicht entworfen ist und daher auch nicht integrierender Bestandteil der GStat VO 2012 als dessen Anlage ist. Wir schlagen daher vor, die Untergliederung nach „Größenklassen der Abgabe“ zu streichen.

- Nicht leistungsgemessene Endverbraucher sollen statistisch nicht nur – wie bisher – nach Lastprofilen gegliedert erfasst werden, sondern zusätzlich auch noch nach „den Gruppen Haushalt, Gewerbe und sonstige, nach Größenklassen der Abgabe (des Verbrauchs) sowie nach Bundesländern“.
  Unklar ist nach dieser Formulierung einerseits, ob mit der Formulierung „den Gruppen Haushalt, Gewerbe und sonstige, nach Größenklassen der Abgabe (des Verbrauchs)“ lediglich die unterschiedlichen Lastprofile näher bezeichnet werden oder ob es sich dabei um weitere zusätzliche Untergliederungen handelt. Letzteres wäre mit größtem, unvertretbarem administrativen Aufwand verbunden. Für die Aufgliederung nach Bundesländern gilt das oben Ausgeführte.

Zu § 6 Z 1 lit. d:
Hier wird von aktiven und inaktiven Anlagen gesprochen - in den Erläuterungen ist jedoch nichts Genaues dazu ausgeführt. Wir bitten um entsprechende Ergänzung.

Zu § 7 Z 1 lit. a und c, Z 2 lit. b und Z 3 lit. c:
Vorgesehen ist, dass die E-Control zur Erstellung eines digitalen österreichischen Leitungsplans entsprechende Leitungsdaten und geographische Darstellung erhalten soll.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich bei den Produktions- und Speicheranlagen sowie Transportnetzen um kritische Infrastrukturen iSd RL 2008/114/EG handelt und diesbezügliche Daten aufgrund sicherheitstechnischer Bedenken nicht zur Veröffentlichung geeignet sind. Sofern nicht gewährleistet ist, dass die entsprechenden Geheimhaltungsstufen eingehalten werden, werden die gegenständlichen Bestimmungen abgelehnt.

Zu § 7 Z 1 lit. b:
Die Zuordnung der Leitungslängen zu Ortsnetzen ist zurzeit nicht möglich (siehe Anmerkung zu § 2 Z 19). Selbst Unternehmen, die über ein GIS verfügen und daher Leitungspläne in digitaler Form haben, ist es nicht möglich, eine klare Trennung der Verteilerleitungen innerhalb und außerhalb der Ortsnetze durchzuführen. Die geforderte Aufteilung der Verteilerleitung kann nur manuell erfolgen und wird daher aus Kostengründen abgelehnt.

Zu § 9 Abs. 2:
Die Preise sind als Meldepflicht des Martgebietsmanagers zu streichen, da durch die stündlichen Auktionen von „Rest of day Produkten“ eine Ermittlung eines mengengewogenen Preises

notwendig wäre.

Weiters ist der Strukturierungsbeitrag über ein Jahr gleich bleibend; eine Übermittlung auf stündlicher Basis macht daher keinen Sinn.

Textvorschlag:
„(2) Jeweils für den Zeitraum von 6 Uhr des Vortages (d-1) bis 6 Uhr des aktuellen Tages (d) sind vom Marktgebietsmanager jeweils getrennt nach Kauf und Verkauf sowie nach Marktgebieten zu melden:

1. die Menge der gesamten zugewiesenen stündlichen bilanziellen Ausgleichsenergie gemäß § 26 Abs. 6 GMMO-VO 2012 sowie die dazugehörigen Preise in Eurocent/kWh inklusive des separat auszuweisenden Strukturierungsbeitrages;
2. die Menge der gemäß § 26 Abs. 4 GMMO-VO 2012 zugewiesenen Ausgleichsenergie sowie die dazugehörigen Preise in Eurocent/kWh;
3. für die physikalische Ausgleichsenergiebeschaffung gemäß § 26 Abs. 7 GMMO-VO 2012 jeweils die Handelsmengen der standardisierten Produkte gemäß § 33 Abs. 1 GMMO-VO 2012 und den jeweiligen Preis in Eurocent/kWh.“

Zu § 10 Abs. 1:
Das „Heranziehen von Verwaltungsdaten der E-Control“ ist völlig unbestimmt und lässt offen, um welche Daten aus welcher Quelle es sich handeln soll und für welche Zwecke die Daten verwendet werden. Die Bestimmung ist abzulehnen.

Zu § 10 Abs.2:
Grundsätzlich wird die angestrebte Vereinfachung der Datenerhebung begrüßt, jedoch ist unklar, wie die jeweils primär Meldepflichtigen davon Kenntnis erlangen, dass sie von gewissen Meldepflichten befreit sind. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist jedenfalls zu klären.

Eine pauschale und nicht weiter spezifizierte Meldepflicht für sämtliche Daten, die den genannten Unternehmen wie z.B. dem Betreiber des virtuellen Handelspunktes im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen, wird mangels Bestimmtheit abgelehnt. Grundsätzlich sollte daher, konkret und im Einzelfall, festgelegt werden, welche Meldepflichten Marktteilnehmern auferlegt werden. Die Meldepflichten sollten genau definiert werden, wobei folgende Erwägungen zu berücksichtigen sind:

- Aus ressourcentechnischen Gründen ist im Einzelfall zu prüfen, ob „Rohdaten“ in der geforderten Qualität unter Einhaltung der Meldetermine übermittelt werden können bzw. welcher konkrete Mehraufwand für den Betreiber des Virtuellen Handelspunktes durch ein solches Reporting anfallen würde.

- Bezüglich jedes zu meldenden Datentyps/Datensatzes ist im Einzelfall zu evaluieren, ob im Hinblick auf organisatorische/prozesstechnische Abläufe eine Übermittlung in der geforderten Qualität unter Einhaltung der Meldetermine umsetzbar ist.

Zu § 10 Abs. 4:
Die Regelung über die Anonymisierung von Daten mit Personenbezug ist völlig unklar. Die Bestimmung ist entweder zu konkretisieren oder ersatzlos zu streichen. Eine Veröffentlichung von unternehmensbezogenen Daten für statistische Zwecke wird jedenfalls abgelehnt.

Zu § 11 Abs.2:
In der Z 6 werden Erdgashändler als meldepflichtige Unternehmen qualifiziert. Das Ausmaß bzw. der konkrete Inhalt der Meldepflicht lässt sich jedoch aus dem Verordnungsentwurf nicht entnehmen. Wir fordern daher eine Streichung des Erdgashändlers in § 11 Abs. 2.

Zu § 11 Abs. 3:
Die in dieser Bestimmung angeführten Erhebungsformulare sollten rechtzeitig mit den Meldepflichtigen abgestimmt werden.

Zu § 12 Abs. 4:
Der Erhebungsstichtag ist normalerweise der 30. März. Vor diesem Zeitpunkt sind bestimmte Daten nicht verfügbar. Wir schlagen daher vor, dass die Daten spätestens bis zum 30. März des Folgejahres an die E-Control zu übermitteln sind.

Zu § 13:
Gemäß § 147 Abs. 2 Z 8 GWG hat eine, auf Basis dieser Bestimmung erlassene, Verordnung zu regeln, „ob und in welchem Umfang die Ergebnisse der statistischen Erhebungen zu veröffentlichen sind, wobei die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000 zu beachten sind“.

§ 13 des Verordnungsentwurfes kommt diesem Erfordernis jedoch nicht nach. Die Regelung ist unbestimmt, eine beispielhafte Anführung von Inhalten der zu veröffentlichenden Statistiken bzw. Publikationen ist ohne gesetzliche Grundlage. Eine uneingeschränkte Publikation der eingeforderten Daten würde einen rechtswidrigen Eingriff in den grundrechtlich verankerten Datenschutz bedeuten.

Die Bestimmung enthält auch keinerlei Vorkehrungen zur Sicherstellung des Datenschutzes. § 1 Datenschutzgesetz verlangt eine vertrauliche Behandlung personenbezogener Daten Dritter.

Zu § 14 Abs. 3:
Der normative Inhalt des § 14 Abs. 3 ist unklar und bedarf einer Überarbeitung. Insoweit diese Bestimmung eine rückwirkende Erfassung und Übermittlung von Daten anordnet, ist darauf zu verweisen, dass Regelungen, wonach Verordnungen rückwirkend in Kraft treten, jedenfalls verfassungswidrig sind.

Die Wortfolge „zusätzlich zum 1. Jänner 2013“ sollte daher entfallen.

III. ZU DEN ERLÄUTERUNGEN

Eine redaktionelle Überarbeitung ist notwendig. Exemplarisch wird angeführt, dass in den Anmerkungen zu § 11 noch immer die Energie-Control GmbH angeführt ist.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass hinsichtlich der Erhebung, Auswertung und Publikation von Daten sichergestellt werden muss, dass diese nur im jeweils zulässigen Ausmaß und ausschließlich für zwingend erforderliche statistische Zwecke geschieht.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin